

<i>Name:</i>	Jung und Alt
<i>Kurzbezeichnung:</i>	JA
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Postfach 2 04
79402 Badenweiler

Telefon: -

Telefax: -

E-Mail: info@jungundalt.eu

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.10.2008)

Name:

Jung und Alt

Kurzbezeichnung:

JA

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Klaus Langner

Stellvertreterin:

Dr. Andrea Stelkens

Schatzmeisterin:

Birgit Mechtersheimer

Landesverbände:

./.

Jung und Alt (JA): Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist **Jung und Alt**. Die Kurzbezeichnung lautet **JA**.
- (2) *Jung und Alt* ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt alle Bundesländer. Bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik, an denen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern der Partei lebt, können Ortsverbände eingerichtet werden. Diese sind dem Bundesverband zugeordnet.
- (3) Sitz von *Jung und Alt* ist Badenweiler.
- (4) Landesverbände führen den Namen *Jung und Alt* mit nachgestelltem Ländernamen. Dies gilt sinngemäß auch für weitere Bezirksverbände. Für Kommunikationsmittel der Landes- und Ortsverbände (Briefbögen, Logos, Werbung etc.) sind die Vorgaben des Bundesverbandes verbindlich.

§ 2 PROGRAMM

- (1) *Jung und Alt* legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Programm nieder. Wesentliche Änderungen des Programms bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von *Jung und Alt* kann jeder werden, der die Grundsätze (Satzung und Programm) von *Jung und Alt* anerkennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner anderen Partei angehört. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von *Jung und Alt* sein oder werden.
- (2) Mitglieder können nur natürliche Personen sein. *Jung und Alt* führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bundesverbands. Dieser kann die Entscheidung ganz oder teilweise an Landes- und/oder Bezirksverbände delegieren. In diesem Fall entscheidet der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Landes- bzw. Bezirksverband.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber des Bewerbers.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Landesverband zu erklären.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. An der politischen Willensbildung von *Jung und Alt* in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. An Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken.
4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. Innerhalb von *Jung und Alt* das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. Das Programm von *Jung und Alt* und die darin festgelegten Ziele zu vertreten.
2. Den Verhaltenskodex, sofern ein solcher Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten.
3. Die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
4. Seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

GLIEDERUNG UND ORGANE

§ 7 GLIEDERUNG

- (1) *Jung und Alt* gliedert sich in Ortsverbände, Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbände. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen, sofern der verbandsmäßige Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken. In Groß- bzw. Samtgemeinden können sich die Ortsverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren. Ortsverbände sollten mindestens 5 Mitglieder umfassen.
- (3) Soweit Landesverbände nicht bestehen, gelten die im Parteiengesetz und dieser Satzung für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Landesverbände.

§ 8 STRUKTUR

- (1) Entscheidende Organe der Landes- und Bezirksverbände sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- (2) Die Landes- und Bezirksverbände haben Finanz- und Personalautonomie. Ihr Programm darf dem der Bundesorganisation nicht widersprechen. Diese Satzung gilt sinngemäß auch für alle Unterverbände.

- (3) Die Landesverbände sorgen für die Einrichtung von Bezirksverbänden (Kreis- und Ortsverbänden) in dem Umfang, wie er zur Sicherstellung einer angemessenen Mitwirkung der einzelnen Mitglieder an der Willensbildung erforderlich ist.
- (4) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die entsprechenden Gebietsverbände befugt.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts auf einer Vertreterversammlung ist von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig.

§ 9 ORGANE (Bundesorgane)

Organe von *Jung und Alt* im Sinne des Parteiengesetzes sind

- die Bundesversammlung
- der Bundesvorstand

§ 10 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

- (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie tritt in Form einer Vertreterversammlung zusammen. Ihre Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes gewählt. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Bezirksverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbandes wird mit 100 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muß (Grundmandat). Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen.
- (2) Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung mindestens vier Wochen vorher durch Ladung der gewählten Delegierten unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Die Ladung kann wahlweise schriftlich oder per Email erfolgen.
- (3) Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von *Jung und Alt*. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. Die Beschlußfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
 2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundesschiedsgerichtes und dem oder der Rechnungsprüfer.
 3. Die Beschlußfassung über das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Urabstimmungsordnung und die Bundesversammlungsgeschäftsordnung.
 4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
 5. Die Beschlußfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

6. Die Bestätigung des vom Bundesvorstand angestellten Geschäftsführers.
 7. Die Beschlußfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
 8. Die Beschlußfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluß der ordentlichen Bundesversammlung
 2. auf mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß des Bundesvorstandes
 3. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder
 4. auf Antrag von mindestens sechs Landesverbänden.
- (5) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen. Spätestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Bezirksverbände verschickt werden. Antragsberechtigt sind die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, die Bundesarbeitsgruppen, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.) sowie 100 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn die Mehrheit der Delegierten ihrer Behandlung zustimmt.
- (6) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung vorgelegt. Wenn zwei Wochen nach Übersendung seitens der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (7) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird.

§ 11 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören bis zu sieben Mitglieder an:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Bundesschatzmeister
 4. bis zu vier weitere Mitglieder.

Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte einen politischen Geschäftsführer bestimmen. Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf der selben Bundesversammlung

gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedarf.
- (7) Mitglieder von *Jung und Alt*, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (8) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Beraterverträge gegenüber der Bundesversammlung offenlegen. Auf die sinngemäße Anwendung auch dieser Regelung für die Unterverbände wird hingewiesen.

§ 12 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden werden Schiedsgerichte gebildet. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:
 1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Der Vorsitzende und bis zu zwei Beisitzer sowie bis zu zwei Stellvertreter werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Je einen weiteren Beisitzer benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
 2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände;
 3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane;
 4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
- (5) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Bezirksverbänden;
3. in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

§ 13 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von *Jung und Alt* in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluß noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 1. Verwarnung;
 2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren;
 3. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.
- (3) Von der Partei muß ausgeschlossen werden:
 1. wer bewußt falsche Angaben von wesentlicher Bedeutung im Aufnahmeantrag gemacht hat,
 2. wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von *Jung und Alt* verstößt,
 3. wer durch sein sonstiges Verhalten der Partei schweren Schaden zufügt.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlußverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.
- (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von *Jung und Alt*, die Bestimmungen der Satzung mißachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von *Jung und Alt* handeln, können verhängt werden:
 1. Ein Verweis, u. U. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
 2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen;
 3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

Der Vorstand von *Jung und Alt* oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gemäß vorstehender Ziffern 1 bis 3 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts von *Jung und Alt* zulässig.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bundesversammlungen sind beschlußfähig, wenn und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

§ 15 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber und der Vertreter zu Vertreterversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 16 SATZUNG

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt eine Beschlußfähigkeit von 50 % der Stimmberechtigten. Vor der Beschlußfassung über satzungsändernde Anträge muß die Beschlußfähigkeit der Bundesversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muß den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlußfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 17 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik von *Jung und Alt*, insbesondere auch des Programms und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von *Jung und Alt*.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag
 1. von einem Viertel der Mitglieder oder
 2. von sechs Landesverbänden oder
 3. der Bundesversammlung

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

- (3) Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er ernennt zur technischen Durchführung einen Urabstimmungsleiter. Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung. Diese gilt auch für § 6 Absatz (2) Satz 11 Parteiengesetz (Auflösung oder Verschmelzung).
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (5) Der Urabstimmungsleiter übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 18 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dieser Beschluß kann nicht aus einem Dringlichkeitsantrag entstehen und bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 19

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung hierüber in Kraft.

Anhänge zur Satzung

Anhang 1

FINANZORDNUNG

Jung und Alt regelt ihre Finanzverhältnisse wie folgt:

1. Der Bundesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen.

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

2. Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu dem Zweck legen die Landesschatzmeister ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.
3. Die Bezirksverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetzes ab.
4. Die Landesschatzmeister kontrollieren die ordnungsmäßige Kassenführung der Bezirksverbände und gewährleisten, daß jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz (3) Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muß der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.

B. MITGLIEDSBEITRÄGE

5. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Die Höhe des Beitrages beträgt einheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
7. Der zuständige Bezirksverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren.

C. BEITRAGSABFÜHRUNGEN

8. Die Landesverbände zahlen pro Monat und Mitglied an den Bundesverband einen Anteil aus Mitgliedsbeiträgen, der von der Bundesversammlung beschlossen wird. So lange kein abweichender Beschluß vorliegt, beträgt dieser Anteil 50 %.
9. Dieser Vorgang dient zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für Bundesversammlungen.

D. SPENDEN

10. Bundesverband und Landesverbände sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Spenden anzunehmen. Unzulässigerweise angenommene Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
11. Spenden an *Jung und Alt* oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Rechnungsjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
12. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, sind dem Bundesschatzmeister unverzüglich anzuzeigen.
13. Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder veröffentlichungspflichtige Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 25 Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlußlage zustehenden Anspruch auf Erstattung von Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
14. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes- oder den Landesverbänden erteilt. Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Bundesvorstand.

E. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

15. Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 15. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Bundesschatzmeister bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor.

F. BUNDESETAT

16. Der Bundesschatzmeister stellt einen Haushaltsplan auf, der von der Bundesversammlung zu genehmigen ist. Ist es absehbar, daß der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Bundesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
17. Ein Ausgabebeschluß wird nur wirksam, wenn ein entsprechender Etattitel dies auch ermöglicht. Ausgaben, für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muß diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
18. Für die treuhänderische Übernahme und treuhänderische Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten der Bundespartei sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten kann der Vorstand einen Vermögensverwaltungsverein einrichten und personell besetzen. Die Satzung des Vereins bedarf der Genehmigung durch den

Bundesvorstand. Der Vermögensverwaltungsverein legt der Bundesversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des Vermögensverwaltungsvereins bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

Anhang 2

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 1 GELTUNG

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren bei den Bundes- und Landesschiedsgerichten.

§ 2 VERFAHRENSBETEILIGTE

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladener.

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane,
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

(1) Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5 BESTIMMUNG DER VON DEN STREITENDEN PARTEIEN

ZU BENENNENDEN SCHIEDSRICHTER

(1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Schiedsrichter.

(2) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschußfrist setzen. Wird der Schiedsrichter nicht innerhalb

dieser Ausschlußfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 6 ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS WEGEN BEFANGENHEIT

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
- (2) Der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 7 VERFAHRENSVORBEREITUNG

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muß enthalten:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 2. den Hinweis, daß bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 ALLEINENTSCHEID DURCH DEN VORSITZENDEN DURCH VORBESCHIED

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Vorbescheid des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von *Jung und Alt* öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluß einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 ENTSCHEIDUNG

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 11 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 12 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzern abstimmen.

- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluß über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 13 ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

(1) Zustellungen

1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozeßordnung erfolgen.
2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
3. Kann der Beteiligte unter der Anschrift, die er gegenüber dem Schiedsgericht angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung dennoch als bewirkt.

(2) Kosten

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Anhang 3

URABSTIMMUNGSORDNUNG

§ 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- (1) Jedes Mitglied von *Jung und Alt* ist berechtigt, Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- (2) Neben dem Antragstext muß eine Urabstimmungsinitiative folgende Bestandteile enthalten:
 - Anschrift des Initiators
 - Name, Anschrift, Kreisverband und Unterschriften von 5 % der Mitglieder von *Jung und Alt*.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 5-%-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

- (1) Jeder Landesverband ist berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten. Antragsberechtigtes Gremium ist deren oberstes Organ (Landesdelegiertenversammlung; Landesmitgliederversammlung).
- (2) Neben dem Antragstext muß eine Urabstimmungsinitiative folgende Bestandteile enthalten:
 - Von dem Protokollführer unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Landesverband beschlossen wurde.
 - Anschrift des Initiators.

§ 3 ANTRAGSTEXT

- (1) Der Antragstext muß eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig.
- (2) Urabstimmungsinitiativen, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Bundesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.
- (3) Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei und der Landesverbände.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen.

- (2) Der Bundesvorstand bzw. ein von ihm ernannter Urabstimmungsleiter ist verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (3) Über den Wortlaut des Antragstextes und die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 dieser Urabstimmungsordnung sind die Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens beim Bundesvorstand zu informieren.
- (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative sind die Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der gemäß § 1 oder § 2 dieser Urabstimmungsordnung vorzulegenden Unterlagen zu informieren.

§ 5 DISKUSSIONSPHASE

Die Bezirksverbände sind aufgefordert, den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

(1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:

- Abstimmungsformular
- Umschlag für Abstimmungsformular
- Eidesstattliche Erklärung
- Abstimmungsbrief

(2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben.

Auf der mit einem Adreßaufkleber versehenen und durchnumerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, daß der Absender zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von *Jung und Alt* ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.

(3) Die Portokosten des Abstimmungsbriefes trägt der Absender. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

(4) Das Verfahren der Urabstimmung kann ganz oder teilweise über das Internet erfolgen, wenn das festgelegte Verfahren hinreichend nachgebildet wird.

§ 8 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

(1) Die Urabstimmung ist kurzfristig nach dem festgelegten Einsendeschluß auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

(2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- Die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe

- Die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe
 - Die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare
 - Die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare
 - Die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen
- (2) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 9 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit ja/nein oder Enthaltung zu entscheiden. Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält. Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 10 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluß der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Nach Abschluß der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.

VERHALTENSKODEX

Jung und Alt läßt sich zur Bestimmung und Erreichung ihrer politischen Ziele von den Prinzipien der Ethik leiten. Ethik wird hier so verstanden, daß die Sicherung des Fortbestandes allen Lebens auf dieser Erde unter bestmöglichen und gerechten Bedingungen für alle Wesen Vorrang hat. Ethisches Denken fängt aber bei jedem einzelnen Menschen an und drückt sich in seinem Verhalten aus. *Jung und Alt* möchte seine Mitglieder ermutigen, die Mitmenschen freundlich, hilfsbereit und mit Toleranz und Respekt zu begegnen sowie verantwortungsvoll mit unserem Planeten umzugehen.

Jung und Alt (JA)

Grundsatzprogramm

Präambel

Die Situation in unserem Land ist geprägt von sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Globale Verknappung der Rohstoffe, Überalterung der Bevölkerung, erdrückende Staatsverschuldung, Arbeitslosigkeit und sinkende Lebensstandards machen vielen Menschen Angst.

Die Politik verliert zunehmend an Gestaltungsmöglichkeiten, während unsere Lebensumstände mehr und mehr durch ökonomische Einflüsse und Einschränkung von Bürgerfreiheiten geprägt werden. Damit ist auch die Demokratie, Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben in Freiheit, in Gefahr.

Um gerechte und gute Lebensbedingungen sowie größtmögliche Nachhaltigkeit von Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu erreichen, bedarf es einer *Ethischen Revolution*, die neue Lösungswege findet.

Ethisch zu denken beginnt bei jedem Einzelnen und im Kleinen: Welche Entscheidung ist ethisch richtig? Welche Auswirkungen hat mein Handeln oder Nichthandeln auf meine Umwelt? Es bedeutet nicht, daß man als ethisch denkender Mensch ohne Fehler ist oder sich gar über Andere erhebt. Es bedeutet, sich Gedanken zu machen. Darüber, wie ich meine Mitmenschen und mich selbst im täglichen Umgang behandle. Darüber, daß ich jeden Tag Entscheidungen fälle, die auch Auswirkungen auf die Welt haben.

Von der persönlichen Verantwortung Einzelner gibt es einen Brückenschlag zu den Wechselwirkungen, denen ganze Bevölkerungsgruppen unterworfen sind: Die Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich Menschen und auch ökonomische Kräfte organisieren, folgen in hohem Maße den Naturgesetzen. Die Kreisläufe von Entstehen, Wachsen und Zerfall sind immer von Ausgleichsprozessen zwischen Mangel und Überfluß angetrieben. Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das die Möglichkeit hat, in diese Prozesse steuernd einzugreifen. Die Art und Weise der Einflußnahme muß sich ethischen Prinzipien unterwerfen, wenn die Menschheit langfristig überleben will.

Mit den Ideen unserer Jugend und den Erfahrungen unserer Älteren wollen wir neue Konzepte für die großen Politikfelder entwickeln. Begriffe wie 'Links' und 'Rechts' können dabei wenig zur positiven Gestaltung unserer Welt beitragen. Dem immer lauter gepredigten "Ich konsumiere, also bin ich" erteilen wir ebenso eine Absage wie weltfremden Heilsideen. Wir streben eine Welt an, in der möglichst alle Menschen ihre eigene Lage und die ihrer Mitmenschen realistisch beurteilen können, ihre eigene Verantwortung anerkennen und aufgrund dessen konsequente und kluge Entscheidungen fällen.

Bei der Entwicklung ethischer Handlungsweisen können religiöse Wertsysteme, die von gegenseitigem Respekt und Toleranz geprägt sind, eine fördernde Rolle spielen. Daher befürworten wir eine neue Verankerung von Glaube und Religion in der Gesellschaft, bei klarer Trennung von Staat und Kirchen.

Wir schätzen das Wort von Petra Kelly (1947-1992): "Politik muß Nächstenliebe sein".

1. Familie und Gesundheit

(1) Wir wollen eine neue Bewegung von Jung und Alt fördern, die sich intensiv mit der Suche nach Lösungen für die globalen, europäischen und nationalen Herausforderungen unserer Zeit beschäftigt. Kinder- wie auch Altersarmut sind Folge einer Politik, die Probleme mehr mit Blick auf die nächsten Wahlen und nicht langfristig zu lösen versucht. Eine Familie zu gründen und Kinder in die Welt zu setzen (und zu erziehen) darf nicht länger eine Belastung sein, sondern muß von der Gesellschaft wieder geachtet und gefördert werden.

(2) Das Gesundheits- und Pflegesystem muß endlich grundlegend reformiert werden. Dabei muß berücksichtigt werden, welches Niveau an Gesundheitsdiensten wir uns wirtschaftlich leisten können. Von den Leistungsträgern (Ärzte, Krankenhäuser, Verwaltung) muß die Einhaltung fester Qualitäts- und Behandlungsstandards gefordert werden. Zur Steigerung der Kosteneffizienz muß unter ihnen ein echter Wettbewerb entstehen. Die Einhaltung medizinischer Standards muß von unabhängiger Seite kontrolliert werden. Die Pflege sollte, soweit medizinisch verantwortbar, mehr in den häuslichen Bereich verlagert werden, um der Abschiebung unserer Eltern und Großeltern in anonyme Institutionen entgegenzuwirken. Deshalb sollte die stationäre im Vergleich zur häuslichen Pflege nicht begünstigt sein. Die Würde des Menschen darf auch im Pflegebereich nicht verletzt werden.

(3) Kindgerechte Umgebungen müssen bei der Gestaltung unserer Umwelt mehr Berücksichtigung finden. Neben Einkaufszentren, Parkplätzen und Wohngebieten ist ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Lebens-Räumen zu legen.

2. Wirtschaft, Arbeit und Soziales

(1) Deutschland muß sich auf die Wirtschaftsfelder konzentrieren, in denen wir einen Wettbewerbsvorteil (noch) haben oder erlangen können. Dazu gehören wesentlich die Bereiche: Umwelt (Energiespartechiken, Solarenergie, Rohstoffoptimierung), Gesundheitswesen (Medizintechnik, Pflege, Prävention), Informationstechnik (Netz- und Speichertechnologien, Wissensvermittlung), Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherungen) und Tourismus.

(2) Unsere hohe Arbeitslosigkeit kommt nicht daher, daß nicht genügend Arbeit da ist, denn in vielen Bereichen (z. B. Jugendarbeit, Pflegedienst, Öffentliche Dienstleistungen) gibt es zu wenig und nicht etwa zu viel Personal. Fehlgerichtete und komplizierte Steuergesetze, hohe Lohnnebenkosten, eine viel zu hohe Staatsquote, bürokratische Hürden und unsinnige Vorschriften sind der Sand im Getriebe

(3) Arbeit muß so entlohnt werden, daß davon ein menschenwürdiges Leben möglich ist.

(4) Um den Zusammenbruch des Rentensystems zu verhindern, müssen wirksamere Maßnahmen ergriffen werden. Für junge Arbeitnehmer muß ein Rentenmodell geschaffen werden, von dem auch sie selbst noch profitieren können. Es ist leistungsfeindlich, Rentenbeiträge in dem Wissen leisten zu müssen, daß man selbst nichts davon haben wird.

(5) Die Staatsquote (der Anteil am Bruttosozialprodukt, den der Staat zu seiner Verwaltung und für öffentliche Aufgaben benötigt), muß reduziert werden.

(6) Um auf lange Sicht soziale Stabilität zu erhalten, muß das Auseinanderklaffen der sozialen Schere (Verteilung von Wohlstand zwischen Arm und Reich) bekämpft werden.

3. Energie, Umwelt und Landwirtschaft

(1) Die Atomenergie (in Form der Energiegewinnung durch Kernspaltung) hat die in sie gestellten Erwartungen nicht erfüllt. Das Problem der Endlagerung ist auch Jahrzehnte nach Beginn ihrer Nutzung ungelöst, die Folgen eines ernstesten Reaktorunfalls sind nicht beherrschbar. Unter Einbeziehung aller mit ihr verbundenen Kosten steht auch die wirtschaftliche Überlegenheit der Atomenergie in Frage. Deshalb brauchen wir einen nationalen Energieplan, der auf regenerative Energien und insbesondere auf Ideen für energiesparende Konzepte setzt. Heimische Energie wie die Kohle wird wieder eine stärkere Rolle spielen können, wenn das Problem der CO₂-Emissionen gelöst wird.

(2) Eine saubere Umwelt trägt entscheidend zu unserem Lebensstandard bei. Ihre Wiederherstellung und Erhaltung für nachfolgende Generationen ist oberstes Ziel. Deshalb müssen natürliche Rohstoffe deutlich besteuert, Steuerprivilegien für Umweltsünder abgeschafft werden.

(3) Deutschland muß auch ökologisch weiter saniert werden. Dazu gehört auch die Unschädlichmachung der 150 Atombomben, die angeblich immer noch im Land gelagert sind.

(4) Gentechnik kann eine Chance für unsere Gesellschaft sein. Über ihre Auswirkungen positiver wie negativer Art ist aber noch zu wenig bekannt. Unabdingbar für ihre Nutzung ist, wie in anderen Bereichen auch, die Haftung der Hersteller für mögliche gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schäden. Die Wettbewerbsmöglichkeiten von Betrieben, die gentechnikfreie Produkte herstellen und anbieten wollen, dürfen nicht beeinträchtigt werden (z. B. durch "Patente auf Leben").

4. Bildung und Wissenschaft, Kultur und Ethik

(1) Bildung und Wissenschaft sollen im wesentlichen Ländersache bleiben. Den Hochschulen muß eine größtmögliche Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit eingeräumt werden, sofern sie ihren Bildungsauftrag erbringen.

(2) Der Förderung kultureller Institutionen kommt eine hohe Bedeutung zu, da die Bewahrung kultureller Identität und die Fortentwicklung ethischer Leitgedanken eine große Bedeutung für die Stabilität und Integrationskraft unserer Gesellschaft hat.

(3) Die Ergebnisse der Pisa-Studie zeigen, daß die Einrichtung von Ganztagschulen und ein verpflichtendes Vorschuljahr, in dem auch Sprachunterricht für alle gegeben wird, die Zukunftschancen unserer Kinder verbessern. Dabei ist eine auf die heutigen Erfordernisse angepaßte, flexiblere Schulstruktur und eine reformierte Lehrerausbildung enorm wichtig. Den nachgewiesenen positiven Auswirkungen einheitlicher Schulkleidung sollte Rechnung getragen werden.

(4) Die Bildungsangebote für unsere Kinder und Jugendlichen müssen so flächendeckend gewährleistet sein, daß Schulwege nicht unzumutbar lang werden.

(5) Der Gewalt Jugendlicher muß frühzeitig gegengesteuert werden, z. B. durch wirksame Einschränkung des Zugangs zu Produkten gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalts. Auch die Eltern gewaltbereiter Kinder sollten Hilfsangebote in Anspruch nehmen können.

(6) Erhalt und Förderung der deutschen Sprache ist wichtiger Kulturauftrag der Länder.

5. Infrastruktur, Bauen und Wohnen

(1) Unternehmen mit nationaler Bedeutung und marktbeherrschender Stellung (Post, Bahn, Telekommunikation, Banken, Energie) müssen einen vom Staat festzulegenden Grundleistungsstandard flächendeckend zu einheitlichen Bedingungen anbieten. Ihre Netze (Verkehrswege, Strom, Gas, Kommunikation) müssen unter staatlicher Aufsicht bleiben bzw. dorthin gelangen, um den Mißbrauch von Marktmacht zu verhindern.

(2) Der Um- und Ausbau unserer Bauwerke muß sich an ethischen Werten orientieren. Dem Erhalt kulturgeschichtlich bedeutsamer Gebäude soll eine angemessene Bedeutung zukommen.

(3) Die Herrschaft von Konsumpalästen in den Ballungszentren macht unsere Städte und deren Bürger ärmer und einige wenige reicher. Wir fordern eine Bebauungspolitik, die das *zusammen Leben* in unseren Städten nicht auf den Konsum reduziert.

6. Steuern und Finanzen

(1) Wichtiges Ziel jeder Finanz- und Steuerpolitik muß die völlige Rückführung der Staatsverschuldung in den nächsten 25 Jahren sein. Das Gebot eines ausgeglichenen Haushalts muß Verfassungsziel werden.

(2) Eine Steuerreform muß zur Vereinfachung und zu mehr Gerechtigkeit bei der Besteuerung führen. Die Besteuerung des Faktors 'Arbeit' hat sich längst als fataler Feh-

ler erwiesen. Zur Finanzierung staatlicher Aufgaben müssen alle Einnahmearten beitragen. Wir orientieren wir uns an den Ideen und Arbeiten von Prof. Kirchhof.

(3) Um die schädlichen Auswirkungen, die ein unregulierter und undemokratischer Devisenmarkt mit sich bringt, zu bekämpfen, setzen wir uns für eine Besteuerung von Finanztransaktionen (Tobin-Steuer), Kapitalverkehrskontrollen und die Einführung einer Banken-Haftpflicht bei Finanzierung sozial und ökologisch bedeutsamer Großprojekte ein.

(4) Staatliche Subventionen müssen dort, wo sie volkswirtschaftlich keinen Sinn machen, abgebaut werden. Deutlich mehr gefördert werden müssen die Bereiche Familie, Bildung und Umwelt.

(5) Eine Reform der Abgeordnetenvergütungen (Diäten) sollte klarstellen, daß von den Abgeordneten erwartet wird, daß sie ihre Arbeitskraft ganz wesentlich in den Dienst des Landes stellen. Nebentätigkeiten und -Einkünfte müssen veröffentlicht, Sondervergünstigungen gestrichen werden. Über die Anpassung der Diäten sollten die Abgeordneten nicht selbst entscheiden. Sie sollten sich proportional zum durchschnittlichen Einkommen der Gesamtbevölkerung entwickeln. In Sachen Steuern, Versicherung und Altersvorsorge sollten Abgeordnete mit allen anderen Bürgern gleichgestellt werden. Ein Wechsel von Abgeordneten in die Industrie sollte nur unter Auflagen erlaubt bzw. mit Sperrfristen verbunden sein.

7. Inneres und Sicherheit

(1) Wir wollen die direkte Demokratie durch die Erweiterung von Volksentscheiden stärken.

(2) Die Zusammensetzung von Bundestag und Landtagen spiegelt nicht mehr die tatsächliche berufliche und soziale Struktur der Bevölkerung wieder. Wir setzen uns dafür ein, daß der Zugang zu politischen Ämtern generell einfacher wird.

(3) Die Deutsche Wiedervereinigung ist noch nicht vollendet. Es gilt das Wort von Dr. Klaus von Dohnanyi: "Die Tatsache, daß die Deutsche Wiedervereinigung als eine große, innenpolitische Aufgabe so wenig im Bewußtsein – auf jeden Fall der Mehrheit

der Deutschen – ist, ist ein politischer Skandal" (19.02.2002). Wiedervereinigung bedarf nicht nur des Geldbeutels, sondern besonders des Herzens und der gerechten und respektvollen Behandlung auf allen Seiten.

(4) Föderalismusreform: Das Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern muß klar und einfach geregelt werden. Der Bund sollte sich auf den absolut notwendigen Einfluß beschränken, diesen dann aber auch ohne Blockade durch die Bundesländer ausüben können. Den Ländern muß ermöglicht werden, sich auch durch Wettbewerb untereinander weiterzuentwickeln.

(5) Zuwanderung: Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die aus mangelnder Integrationsarbeit aller entstehenden Probleme sind in der Vergangenheit vollkommen unterschätzt worden. Eine Gesellschaft, deren Bürger unterschiedliche ethnischen Hintergründe aufweisen, entwickelt nur dann ein solidarisches Miteinander, wenn genügend Integrationsangebote einerseits und die Bereitschaft, diese anzunehmen, andererseits bestehen. Wir brauchen den Ideenreichtum und die Phantasie aller Bürger. Die Entwicklung von Parallelgesellschaften mit rechtsarmen Räumen darf nicht toleriert werden. Deshalb müssen wir klare Auswahlverfahren und Bedingungen (z. B. überprüfbare Sprach- und Landeskenntnisse, wie sie in anderen Staaten zu recht ganz selbstverständlich sind) sowie Integrationsprogramme für die zuwandernden Menschen entwickeln und durchsetzen. Diese Anstrengungen müssen auch von Respekt und Einfühlungsvermögen geprägt sein.

(6) So notwendig ein wehrhafter Staat angesichts der krisenhaften Lage der Welt auch ist: Freiheit läßt sich nicht dadurch schützen, daß man sie einschränkt. Daher dürfen alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Terrorakten nur mit kleinstmöglichen Einschränkungen der Bürgerrechte einhergehen. Wir wenden uns gegen den gläsernen Bürger (z. B. allgemeine Speicherung von Fingerabdrücken, Gendatenbanken, totale Videoüberwachung). Auch bei der Bekämpfung innerer und äußerer Gefahren ist Prävention das wirksamste Mittel. Gleichwohl müssen Staat und Polizei auch in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben tatsächlich auszufüllen.

(7) Gesetze und Regeln müssen regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirkung überprüft werden. Wird ihre Übertretung nur im Ausnahmefall geahndet, sind sie nicht nur wirkungslos, sondern stellen sogar eine Ermunterung zu weiterem unrechtmäßigem Verhalten dar.

(8) Das System der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse muß so reformiert werden, daß diese mehr Unabhängigkeit vor politischem Opportunismus bekommen.

8. Justiz

(1) Der Strafvollzug muß grundlegend reformiert werden. Es gibt anerkannte Modelle, die Disziplin, Bildung *und* Würde von Straftätern fördern und dadurch eine dauerhafte Resozialisierung erst ermöglichen.

(2) Die Verstärkung des Haftungsgedankens nach dem Verursacherprinzip ist eine wichtige Aufgabe. Dies gilt sowohl für ganze Industrien (Tabak, Gentechnik) als auch für Individuen (z. B. persönliche Haftung von Managern gegenüber Aktionären bei betrügerischen Handlungen). Für diese Haftungsrisiken wird eine generelle Versicherungspflicht gefordert.

(3) Die Bekämpfung von Korruption in Wirtschaft und Politik muß wesentlich entschlossener und wirksamer bekämpft werden.

9. Außenpolitik und Entwicklungshilfe

(1) Wir wünschen uns ein Europa, daß dadurch stark ist, daß es nationale Stärken bewahrt und fördert. Der Regelungswahn eines Heers europäischer Beamten hat vielfach nur diesen selbst gedient. Die Abstimmungsniederlagen in Frankreich und den Niederlanden zur Europäischen Verfassung müssen zum Anlaß genommen werden, unter Beteiligung der Bürger darüber nachzudenken, welche Ausrichtung und Ausdehnung ein modernes Europa haben kann und muß, um sich in einer veränderten Welt durchzusetzen. Ohne eine einfache, leicht verständliche und überzeugende Verfassung, die in allen Mitgliedsländern durch Volksentscheid angenommen wird, bleibt die Europäische Union ein Kunstprodukt ohne echte Legitimation durch das Volk.

(2) Unsere ethischen Zielvorstellungen sind auch auf Europa und die Welt übertragbar. Die wichtigste Ursache für die globalen Konflikte sind heute der Kampf um Nahrung und Rohstoffe sowie die Korruption. Auch der vordergründig religiös bestimmte

Ost-West-Konflikt bekommt seine Brisanz durch krasse Unterschiede im Lebensstandard und beim Zugang zu Freiheit, Land und Rohstoffen. Zwar wird es bei der Güterverteilung nie vollkommene Gerechtigkeit geben. Das größte Unrecht ist aber, auf diese Verteilungsunterschiede mit Waffengewalt oder in krimineller Weise Einfluß zu nehmen. Kriege verschärfen Probleme nur, sie lösen sie nicht.

(3) Hilfe für Entwicklungsländer beginnt damit, diesen einen fairen Zugang internationalen Märkten zu schaffen. Entwicklungshilfe muß einen Beitrag zu einer sichereren und gerechteren Welt leisten.

10. Landesverteidigung

(1) Deutschland wird nach unserer Überzeugung *nicht* am Hindukusch verteidigt. Den Einsatz deutscher Soldaten in globalen Krisengebieten lehnen wir ab. Ausnahmen können zur unmittelbaren Abwendung humanitärer Katastrophen gegeben sein. Die Zugehörigkeit Deutschlands zum westlichen Verteidigungsbündnis bejahen wir. Eingedenk unserer eigenen geschichtlichen Fehler sollten wir nicht Kampfeinsätze, sondern die Entwicklung friedlicher Lösungen verfolgen.

(2) Wir setzen uns für die Beibehaltung der Wehrpflicht ein. Eine Berufsarmee ist ein Schritt hin zu einer Söldnerarmee. Es wird dann zu leicht vergessen, daß es im Ernstfall auch unsere eigenen Kinder sind, deren Leben wir aufs Spiel setzen.